

### IN DIESER AUSGABE



1. Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden
2. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2026
3. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
4. Der Nachweis über die im Jahr 2025 getätigten Investitionen in Werbung innerhalb 09/02/2026
5. Die Übermittlung der Ausgaben für Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte

1

### Die Verjährungsfristen für die Zustellung von Steuerbescheiden

Für alle Kunden

Wir erinnern daran, dass die gängigen Fristen, innerhalb welcher die Agentur der Einnahmen die Bescheide für die Einkommenssteuern, die IRAP und die MwSt. zustellen muss, folgende sind:

Steuererklärung	Verjährungsfrist (Einkommenssteuern, IRAP, MwSt.)
Abgegebene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des fünften Jahres nach dem Jahr der Abgabe der Steuererklärung
Unterlassene Steuererklärung	Innerhalb 31/12 des siebten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die Steuererklärung hätte abgegeben werden müssen

Zusammengefasst finden also folgende Verjährungsfristen Anwendung:

	<b>Abgegebene Steuererklärung</b>	<b>Unterlassene Steuererklärung</b>
<b>Steuerjahr</b>	<b>Ordentliche Frist</b>	<b>Ordentliche Frist</b>
2017	31/12/2023	31/12/2025
2018	31/12/2024	31/12/2026
2019	31/12/2025	31/12/2027
2020	31/12/2026	31/12/2028
2021	31/12/2027	31/12/2029

Wie aus der obenstehenden Liste hervorgeht, ist die Verjährungsfrist für das Steuerjahr 2019 abgelaufen, sofern für das genannte Steuerjahr eine Steuererklärung abgegeben worden ist. Es sei auch darauf hingewiesen, dass während des COVID-Zeitraums eine besondere Verlängerung der Verjährungsfristen um 85 Tage eingeführt wurde (betrifft nur bestimmte Steuerperioden). Der Art. 22 des Gesetzesdekrets Nr. 81/2025 hat die Verlängerung der Verjährungsfrist um 85 Tage, welche während des Covid-Notstands eingeführt wurde, abgeschafft; daraus folgt, dass die Verlängerung um 85 Tage ab dem 31/12/2025 für Steuerbescheide der Agentur der Einnahmen nicht mehr gilt. Das bedeutet, dass für das Steuerjahr 2019 (Modell „REDDITI 2020“) bei einer nicht-unterlassenen Steuererklärung die Verjährungsfrist verpflichten am 31/12/2025 abgelaufen ist, ohne dass eine Verlängerung um 85 Tage bis zum 26/03/2026 möglich ist.

Wir weisen auch darauf hin, dass für Rechtssubjekte, die für die Jahre 2024 und 2025 den „zweijährigen Vorabvergleich“ (sog. „Concordato Preventivo Biennale“) angewandt haben, zusätzliche Bestimmungen hinsichtlich der Verjährungsfristen gelten, so dass generell die Verjährung ein Jahr länger dauert und daher das Jahr 2019 erst mit dem 31/12/2026 verjähren wird.

In Bezug auf das Steuerjahr 2020 (Modell „REDDITI 2021“) und dies nur für Steuerzahler mit einer Branchenkennzahl („ISA-Wert“) von 8 oder mehr, die von der einjährigen Verkürzung der Verjährungsfristen gemäß Art. 9-bis des Gesetzesdekrets Nr. 50/2017 profitieren gilt Folgendes: die reguläre Verjährungsfrist vom 31/12/2026 verschiebt sich in diesem Fall auf den 31/12/2025 und daher ist auch schon das Jahr 2020 als verjährt zu betrachten.

In Bezug auf das Steuerjahr 2021 (Modell „REDDITI 2022“), ausschließlich für Steuerzahler, die gemäß Art. 3 des Gesetzesdekrets Nr. 127/2015 nur nachverfolgbare Zahlungsmittel (Überweisungen, Kartenzahlungen, usw.) für Beträge über Euro 500 verwenden und diese Option in der Steuererklärung auch ausgeübt haben gilt Folgendes: durch die Verkürzung der Verjährungsfrist um zwei Jahre verschiebt sich der Stichtag vom 31/12/2027 auf den 31/12/2025 und daher ist in diesem Fall auch schon das Jahr 2021 als verjährt zu betrachten.

**2**

## Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2026

Für alle Kunden

Am 30/12/2025 wurde das Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199 vom 30/12/2025) veröffentlicht, welches am 01/01/2026 in Kraft getreten ist (der vollständige Text dieses Gesetzes kann im Internet unter folgendem Link heruntergeladen werden):

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/12/30/25G00212/SG>

Im Folgenden fassen wir die wichtigsten steuerlichen Neuerungen des Haushaltsgesetzes 2026 zusammen:

<b>Der Ausschluss von Fotovoltaikanlagen vom landwirtschaftlichen Pauschalsystem</b>	Die Erzeugung und der Verkauf von Strom und Wärme durch Photovoltaikanlagen mit Bodenmodulen, deren Installation nach dem 31/12/2025 abgeschlossen wurde, für den Teil, der die Produktion von 260.000 kWh/Jahr übersteigt, fällt in das Unternehmenseinkommen, d.h. dass die Besteuerung nicht mehr durch Anwendung des Koeffizienten von 25% auf den Betrag der Vergütungen, die auf die Energiekomponente zurückzuführen sind, getätigter werden kann.
<b>Die Steuerbefreiung für Selbstbebauer und berufsmäßige Landwirte wurde bestätigt</b>	Für das gesamte Jahr 2026 wird die Befreiung von der Einkommensteuer (IRPEF) für Einkommen, für bei der INPS eingetragene Selbstbebauer und berufsmäßige Landwirte (IAP) bestätigt, wodurch sich die Steuerlast auf deren Bemessungsgrundlage verringert. Es ist eine Steuerbefreiung für den katastermäßigen Besitzertrag und den katastermäßigen landwirtschaftlichen Ertrag bis zu insgesamt Euro 10.000 vorgesehen, eine Besteuerung von 50% dieser Erträge, welche die Schwelle von Euro 10.000 überschreiten und bis zu Euro 15.000 betragen, sowie eine vollständige Besteuerung der Erträge, welche die Schwelle von Euro 15.000 überschreiten.
<b>Steuerguthaben für Investitionen von landwirtschaftlichen Betrieben</b>	Für Investitionen in neue materielle und immaterielle Vermögenswerte im Zeitraum zwischen 01/01/2026 und 28/09/2028 ist ein Steuerguthaben von 40% vorgesehen. Begünstigt sind Investitionsgüter für den Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie der Fischerei und Wasserkulturen. Leider belaufen sich die bereitgestellten Mittel auf nur Euro 2,1 Millionen für das Triennum.
<b>Der Steuerabsetzbetrag für bauliche Eingriffe</b>	Die folgenden Regeln gelten für bauliche Maßnahmen an Wohngebäuden: <ul style="list-style-type: none"><li>- der Steuerabsetzbetrag wird in 10 Jahresraten aufgeteilt (wie bisher);</li><li>- Die Obergrenze für die zulässigen Ausgaben liegt bei Euro 96.000,00 (wie bisher);</li><li>- der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% nur für die Ausgaben des Eigentümers/des Inhabers oder des Inhabers des Realrechts der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li></ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in anderen Fällen, z.B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 36%.</li> </ul> <p>Im Jahre 2027 steht der Steuerabsetzbetrag wie folgt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für die Ausgaben des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li> <li>- in den anderen Fällen, z.B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%.</li> </ul> <p>Ausgaben für den Ersatz von Wärmeklimaanlagen durch ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind von den absetzbaren Ausgaben ausgeschlossen.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert, welche zusätzlich zu den bereits ab dem Jahr 2025 geltenden Einschränkungen für mittlere und höhere Einkommen greifen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsarbeiten</b></p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag für energetische Sanierungsmaßnahmen (mit Ausnahme des Superbonus) ist für alle Arten von förderfähigen Maßnahmen möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe von 50% nur für Aufwendungen, die dem Eigentümer/Inhaber des Realrechts an der Erstwohnung entstehen (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li> <li>- in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 36%.</li> </ul> <p>Im Jahre 2027 steht der Abzug wie folgt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für die Ausgaben des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li> <li>- in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%.</li> </ul> <p>Ausgaben für den Ersatz von Wärmeklimaanlagen durch ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel sind von den absetzbaren Ausgaben ausgeschlossen.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert, welche zusätzlich zu den bereits ab dem Jahr 2025 geltenden Einschränkungen für mittlere und höhere Einkommen greifen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Der Steuerabsetzbetrag für Arbeiten zur</b></p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag für Arbeiten zur Verringerung des Erdbebenrisikos bzw. für die Einführung erdbebensicherer Maßnahmen steht für alle Arten von förderfähigen Maßnahmen in folgender Höhe zu:</p>

<b>Verringerung des Erdbebenrisikos</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- in Höhe von 50% nur für Aufwendungen des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li> <li>- in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Absetzbetrag 36%.</li> </ul> <p>Im Jahre 2027 steht der Steuerabsetzbetrag wie folgt zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Steuerabsetzbetrag beträgt 36% nur für Aufwendungen des Eigentümers/Eigentümers des Realrechts an der Erstwohnung (d. h. reine Nutzer von Erstwohnungen, z.B. über einen Leihvertrag und/oder zusammenlebende Familienangehörige können nicht mehr in den Genuss des höheren Steuerabsetzbetrages kommen);</li> <li>- in anderen Fällen, z. B. bei Zweitwohnungen, beträgt der Steuerabsetzbetrag 30%.</li> </ul> <p>Ab 2024 muss der Abzug in 10 Jahresraten aufgeteilt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert, welche zusätzlich zu den bereits ab dem Jahr 2025 geltenden Einschränkungen für mittlere und höhere Einkommen greifen.</p>
<b>Der Möbelbonus</b>	<p>Der Möbelbonus für die Anschaffung von Möbeln/Großgeräten für Wohneinheiten, die renoviert wurden, gilt auch für Ausgaben, die im Jahr 2026 getätigt werden, und zwar in Höhe von 50% bis zu einer Ausgabenobergrenze von Euro 5.000; Renovierungsarbeiten sind solche, die nach dem 01/01/2025 begonnen werden.</p>
<b>Die Begünstigung des Superbonus bleibt lediglich bezogen auf Erdbebengebiete aufrecht</b>	<p>Der Superbonus wird nicht verlängert.</p> <p>Für 2026 bleibt er nur in den Erdbebengebieten bestehen, in denen der Steuerabzug von 110 % weiterhin für Maßnahmen in den Gemeinden gilt, die von den Erdbeben vom 06/04/2009 in den Abruzzen, Latium, den Marken und Umbrien sowie vom 24/08/2016 betroffen waren und in denen der Notstand ausgerufen wurde. Dieser Superbonus von 110 % – welcher in der Rechnung abgezogen werden kann oder an Dritte abgetreten werden kann – wird auch für Eingriffe gewährt, deren Genehmigungsantrag vor dem 30/03/2024 gestellt wurde.</p> <p>Bitte beachten Sie die bereits oben erwähnte Grenze für die Abzugsfähigkeit von Ausgaben, die je nach Höhe des Gesamteinkommens und der Anzahl der zu Lasten lebenden Kinder variiert, welche zusätzlich zu den bereits ab dem Jahr 2025 geltenden Einschränkungen für mittlere und höhere Einkommen greifen.</p>
<b>Der Steuerabsetzbetrag für Ausgaben für Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren</b>	<p>Für das Jahr 2026 wurde der Bonus von 75% für die Beseitigung architektonischer Barrieren nicht verlängert. Für diese Maßnahmen kann ab sofort der allgemeine Bonus für bauliche Eingriffe in Anspruch genommen werden.</p>

<b>Für Kurzzeitvermietungen von mindestens drei Wohneinheiten muss eine MwSt. – Nummer eröffnet werden</b>	Personen, die Wohnungen mit Verträgen von weniger als 30 Tagen vermieten, müssen aufgrund der Vermutung einer unternehmerischen Tätigkeit eine MwSt.-Nummer beantragen, wenn sie im Laufe des Jahres mindestens drei Wohneinheiten (und nicht mehr wie bisher fünf) für Kurzzeitvermietungen verwenden. Diese Personen müssen daher alle damit verbundenen Verpflichtungen erfüllen, wie z. B. die Führung der Buchhaltung, die elektronische Rechnungsstellung usw.
<b>Die Begünstigung für Beschäftigte im Bereich Tourismus kann innerhalb September 2026 angewandt werden</b>	Für Arbeitnehmer in Gastronomiebetrieben und im Tourismussektor mit einem lohnabhängigen Einkommen von bis zu Euro 40.000 ist eine Sonderzulage in Höhe von 15% des Bruttogehalts für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen vorgesehen, und zwar für den Zeitraum zwischen dem 01/01/2026 und dem 30/09/2026. Wir empfehlen unseren betroffenen Kunden, sich mit ihrem Arbeitsberater in Verbindung zu setzen, um die diesbezüglich erforderlichen Formalitäten abzuwickeln.
<b>Der Kulturbonus für Maturanten</b>	Ab 2027 können jene Personen einen Antrag stellen, die 2026 – und in den folgenden Jahren – ihr Abitur innerhalb der Vollendung des 19. Lebensjahres ablegen. Der Kulturbonus kann im Jahr nach der Matura über die nationale Jugendkarte in Anspruch genommen werden und wird weder steuerlich noch für den ISEE-Index berücksichtigt. Die verfügbaren Mittel belaufen sich auf Euro 180 Millionen pro Jahr.
<b>Es wurde eine Steuer in Höhe von Euro 2 auf Pakete von außerhalb der EU mit einem Wert bis Euro 150 eingeführt</b>	Es wurde eine Steuer auf Sendungen von Waren aus Nicht-EU-Ländern mit einem angegebenen Wert von höchstens Euro 150 eingeführt. Die Steuer in Höhe von Euro 2 pro Sendung wird von den Zollämtern bei der endgültigen Einfuhr der Sendungswaren erhoben.
<b>Es wurde ein fixer Zollbetrag in Höhe von Euro 3 auf Pakete von außerhalb der EU eingeführt, welchen Online – Käufe zu Grunde liegen</b>	Jedes Paket, das auf E-Commerce-Plattformen außerhalb der EU mit einem Wert von weniger als Euro 150 gekauft wird, unterliegt einem festen Zollbetrag in Höhe von Euro 3.
<b>Der Bücherbonus für Oberschulbücher</b>	Familien mit einer ISEE-Kennzahl von bis zu Euro 30.000 können einen neuen Bücherbonus für den Kauf von Schulbüchern für die Oberschule in Anspruch nehmen. Die Auszahlung des Bonus wird von den Gemeinden verwaltet, die Vergabekriterien und die Fristen für die Anträge werden durch Vorschriften der lokalen Körperschaften festgelegt. Die zur Verfügung gestellten Mittel belaufen sich auf Euro 20 Millionen.
<b>Der gesetzliche Zinssatz fällt von 2% auf 1,6%</b>	Der gesetzliche Zinssatz wird ab 2026 auf 1,6 % gesenkt. Der gesetzliche Zinssatz wird angewendet, wenn die zivilrechtlichen Vorschriften die Verzinsung vorsehen, aber auch für die Berechnung der Zinsen, die im Falle einer freiwilligen Berichtigung fällig werden.
<b>Die Verdoppelung der Tobin Tax</b>	Für Finanztransaktionen, die ab Januar 2026 durchgeführt werden, verdoppelt sich der Steuersatz der Tobin Tax von 0,20% auf 0,40% für die

	Übertragung von Aktien und Beteiligungen und von 0,02% auf 0,04% für Finanztransaktionen mit hoher Häufigkeit.
<b>Die Ersatzsteuer auf Krypto-Vermögen steigt von 26% auf 33%.</b>	Die Ersatzsteuer für Veräußerungsgewinne/sonstige Einkünfte im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c) des Präsidialerlasses 917/86, die ab dem 01/01/2026 durch Einlösung/Verkauf gegen Entgelt, Tausch oder Besitz von Krypto-Assets erzielt werden, erhöht sich von 26% auf 33%, verbleibt aber auf 26% lediglich bezogen auf Token in Euro.
<b>Die steuerlich abzugsfähigen Beiträge für Zusatzrentenfonds wurden angehoben</b>	Der Betrag der maximal im Jahr steuerlich abzugsfähigen Beiträge für die Zusatzrentenvorsorge steigt von Euro 5.167,57 auf Euro 5.300,00.
<b>Der IRAP- Steuersatz für Banken und Finanzintermediäre wurde um 2% erhöht</b>	Für drei aufeinanderfolgende Jahre wird der IRAP-Steuersatz für Banken, Finanzintermediäre und Versicherungsunternehmen um zwei Prozentpunkte erhöht. Es wurde ein Freibetrag von Euro 90.000 bis zur Höhe der geschuldeten Steuer eingeführt, um die Auswirkungen für kleinere diesbezügliche Unternehmen zu begrenzen.
<b>Der IRPEF – Steuersatz sinkt von 35% auf 33% mit Neutralisierung für Einkommen über Euro 200.000</b>	Der IRPEF-Steuersatz sinkt von 35% auf 33% für die Einkommensklasse von Euro 28.000 bis Euro 50.000 und es wird ein Mechanismus zur Neutralisierung des Steuervorteils eingeführt, der sich auf Steuerzahler mit einem steuerpflichtigen Einkommen von über Euro 200.000 beschränkt und diesbezüglich eine Reduzierung der Steuerabzüge um Euro 440 vorsieht.
<b>Die Erhöhung der Ersatzsteuer zu Lasten von Personen, welche ihren Wohnsitz nach Italien verlegen</b>	Erhöhung der Ersatzsteuer auf im Ausland erzielte Einkünfte von natürlichen Personen, die ab 2026 ihren steuerlichen Wohnsitz nach Italien verlegen, auf Euro 300.000 (zuvor Euro 200.000) und auf Euro 50.000 (zuvor Euro 25.000) für jedes Familienmitglied, das dieser Regelung beitritt.
<b>Die Änderung der Besteuerung von Dividenden und Capital Gains aus Beteiligungsverkäufen</b>	Für Dividendenausschüttungen, welche ab dem 01/01/2026 beschlossen werden, gilt die Steuerbefreiung von 95% der Dividende nur mehr, falls eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen besteht: (i) Besitz einer direkten Beteiligung am Gesellschaftskapital von mindestens 5% oder alternativ (ii) Besitz einer Beteiligung mit einem steuerlichen Wertansatz von mindestens Euro 500.000, unbeschadet der anderen in Artikel 89 des Einheitstextes zur Einkommensteuer vorgesehenen Anforderungen. Analoge Änderung auch bei der Regelung für Dividenden, die von Einzelunternehmern bezogen werden. Analog wurden die Bestimmungen im Falle von Mehrerlösen/Mindererlösen aus Beteiligungsverkäufen (sog. „Participation Exemption – PEX“) angepasst; es gilt die Steuerbefreiung von 95% des Mehrerlöses nur mehr falls eine der beiden nachfolgenden Voraussetzungen besteht: (i) Besitz einer direkten Beteiligung am Gesellschaftskapital von mindestens 5% oder alternativ (ii) Besitz einer Beteiligung mit einem steuerlichen Wertansatz von mindestens Euro 500.000, unbeschadet der anderen in Artikel 87 des Einheitstextes zur Einkommensteuer vorgesehenen Anforderungen; die

	<p>neue Regelung gilt für Veräußerungsgewinne/-verluste aus der Veräußerung von Aktien, Beteiligungen und Finanzinstrumenten, die ab 01/01/2026 erworben oder gezeichnet wurden.</p> <p>Der Steuereinbehalt auf Dividende von italienischen Gesellschaften, die an Unternehmen mit Sitz in der EU/im Europäischen Wirtschaftsraum ausbezahlt werden und nicht unter die „Mutter-Tochter“-Richtlinie fallen, beträgt 1,2%, wenn die Beteiligung als „minimal“ einzustufen ist, d.h. wenn diese nicht mehr als 5% des Gesellschaftskapitals beträgt oder einen steuerlichen Wertansatz von mindestens Euro 500.000 aufweist (immer in Bezug auf Ausschüttungen, die ab 2026 beschlossen werden).</p>
<p><b>Die erhöhte Abschreibemöglichkeit für Unternehmen für Neuinvestitionen - Hyperabschreibung</b></p>	<p>Für Investitionen von Unternehmen in neue materielle und immaterielle Anlagegüter können erhöhte steuerliche Abschreibesätze angewandt werden (ähnlich der Hyperabschreibung von vor einigen Jahren):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 180% für Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen;</li> <li>- 100% für Investitionen über Euro 2,5 Millionen und bis zu Euro 10 Millionen;</li> <li>- 50% für Investitionen über Euro 10 Millionen und bis zu Euro 20 Millionen.</li> </ul> <p>Die Investitionen müssen sich auf in der EU oder im EWR hergestellte Güter beziehen.</p> <p>Die Vergünstigung gilt für den Zeitraum vom 01/01/2026 bis zum 30/09/2028.</p>
<p><b>Für die horizontalen Verrechnungen wird der Schwellenwert auf Euro 50.000 reduziert</b></p>	<p>Bei abgelaufenen Steuerbescheiden (bestehenden Steuerschulden) sinkt der Schwellenwert der horizontal verrechenbaren Steuern unterschiedlicher Art von Euro 100.000 auf Euro 50.000.</p>
<p><b>Die Besteuerung in Raten von Veräußerungsgewinnen wurde abgeändert</b></p>	<p>Ab 2026 fließen Veräußerungsgewinne aus Anlageverkäufen vollständig in das besteuerbare Unternehmensergebnis ein (die bisherige Besteuerung in fünf Raten ist nicht mehr möglich). Die Möglichkeit, Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Betrieben oder Betriebszweigen in fünf Raten zu Besteueren, bleibt weiterhin bestehen, sofern diese für zumindest drei Jahre gehalten wurden.</p>
<p><b>Die Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes von Grundstücken und Beteiligungen</b></p>	<p>Die Möglichkeit der Aufwertung des steuerlichen Wertansatzes von Grundstücken und Beteiligungen (die ab dem 01/01/2026 im Besitz von natürlichen Personen, die keine unternehmerische Tätigkeit ausüben, und von einfachen Gesellschaften sowie von nicht-gewerblichen Körperschaften für Tätigkeiten, die nicht zur unternehmerischen Tätigkeit gehören, sind) gegen Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 18% bezogen auf Grundstücke bzw. in Höhe von 21% bezogen auf Beteiligungen, bis zum 30/11/2026 ist erneut vorgesehen. Zu den Vermögenswerten, die für eine steuerliche Aufwertung in Frage kommen, gehören auch Beteiligungen, die an geregelten Märkten oder multilateralen Handelssystemen quotiert sind. Diese Möglichkeit der steuerlichen Aufwertung bleibt nun dauerhaft in Kraft, d.h. bis zum Widerruf und/oder zur Änderung dieser Regelung.</p>
<p><b>Die Möglichkeit des steuerlichen</b></p>	<p>Es ist möglich, die in der Bilanz zum 31/12/2024 laufenden Geschäftsjahres bestehenden (nicht besteuerten) Rücklagen, die am Ende des zum</p>

<b>Freikaufs von Rücklagen</b>	31/12/2025 laufenden Geschäftsjahres verbleiben, durch Zahlung einer Ersatzsteuer in Höhe von 10% steuerlich frei zu kaufen, wobei die Abführung dieser Ersatzsteuer in der Steuererklärung vorzunehmen ist.
<b>Zwingende Verbindung über Internet von elektronischen Registrierkassen und elektronischen Zahlungssystemen</b>	Ab 2026 muss die Verbindung über das Internet zwischen den elektronischen Registrierkassen und den Hard- und Software-Komponenten, mit denen elektronische Zahlungen angenommen werden, gewährleistet sein. Die Verbindung wird über die Funktionen hergestellt, die im reservierten Bereich „Rechnungen und Tagesinkassi“ der Website der Agentur der Einnahmen verfügbar sind und bis März 2026 in Betrieb genommen werden.
<b>Die MwSt. – Grundlage für Tauschgeschäfte wurde abgeändert</b>	Die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer bei Tauschgeschäften wird durch Berechnung des Gesamtbetrags aller Kosten für Waren und Dienstleistungen ermittelt (nicht mehr auf der Grundlage des Normalwerts, welcher im Allgemeinen höher war).
<b>Das neue Pauschalsystem (sog. „Regime forfettario“), Bestätigung des Schwellenwertes</b>	Für das Pauschalsystem (Artikel 1 Absatz 57 Buchstabe d-ter des Gesetzes Nr. 190/2014) wurde folgender Schwellenwert bestätigt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Steuerpflichtige, die im vorangegangenen Kalenderjahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von mehr als Euro 35.000,00 bezogen haben, sind von dieser Regelung ausgenommen.</li> </ul> <p>Die Obergrenze für die Einnahmen/Erlöse von Euro 85.000,00 bleibt unverändert, ebenso wie die Möglichkeit, den IRPEF-Satz von 5% in den ersten fünf Jahren und danach in Höhe von 15% anzuwenden (zuzüglich zu den bereits geltenden reduzierten Beiträgen für die INPS-Kaufleute Kasse).</p>
<b>Die begünstigte Zuweisung von Immobilien und/oder die Umwandlung in eine einfache Gesellschaft</b>	Bis zum 30/09/2026 ist es möglich, die begünstigte Zuweisung/Verkauf von Immobilien und beweglichem Vermögen an Gesellschafter vorzunehmen (die Gesellschafter müssen am 30/09/2025 bzw. 01/10/2025 also solche aufscheinen), was es Personengesellschaften/Kapitalgesellschaften ermöglicht, Immobilien, die nicht als Betriebsvermögen gelten, begünstigt zuzuweisen/zu veräußern, sowie bewegliches Vermögen, das in öffentlichen Registern eingetragen ist und nicht als Betriebsvermögen genutzt wird, begünstigt an Gesellschafter zuzuweisen/zu veräußern. Möglich ist auch die begünstigte Umwandlung der gewerblichen Gesellschaft in eine einfache Gesellschaft, im Falle von Gesellschaften, deren ausschließlicher oder hauptsächlicher Zweck die Verwaltung des Vermögens ist (typischerweise Immobiliengesellschaften). <p>Um diese Vermögenswerte zu „privatisieren“, wird fällt eine Ersatzsteuer für die Einkommensteuer und die IRAP in Höhe von 8% an, und zwar auf die Differenz zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dem Marktwert (sog. „valore normale“) des übertragenen Vermögens (bei Immobilien kann die Gesellschaft beantragen, dass der Normalwert auf Katasterbasis ermittelt wird) bzw. im Falle der Umwandlung der Gesellschaft dem Wert des Vermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung; und</li> <li>- den für steuerliche Zwecke anerkannten Kosten.</li> </ul> <p>Für Abtretungen/Übertragungen, die der Registersteuer unterliegen, werden die entsprechenden Sätze auf die Hälfte reduziert und die Hypothekar- und Katastersteuer werden als Fixbetrag angewandt.</p>

	Der Betrag der Ersatzsteuer ist in Höhe von 60% bis zum 30/09/2026 und die restlichen 40% bis zum 30/11/2026 zu entrichten.
<b>Die Ausgliederung des Vermögens aus dem Einzelunternehmen</b>	In der Zeit bis zum 31/05/2026 ist es möglich, betriebliche Immobilien, die sich am 30/09/2025 im Besitz des Einzelunternehmers befinden, begünstigt zuzuweisen, indem man eine Ersatzsteuer von 8% entrichtet. Der Betrag der Ersatzsteuer muss in Höhe von 60% bis zum 30/11/2026 und die restlichen 40% bis zum 30/06/2027 entrichtet werden. Um diese Vermögenswerte zu „privatisieren“, fällt eine Ersatzsteuer von 8% an, und zwar auf die Differenz zwischen: <ul style="list-style-type: none"><li>- dem Marktwert (sog. „<i>valore normale</i>“) der abgetretenen Vermögenswerte; und</li><li>- den für steuerliche Zwecke anerkannten Kosten.</li></ul>
<b>Die Refinanzierung der Sabatini-Begünstigung</b>	Zur Finanzierung der Sabbatini-Begünstigung für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen werden zusätzlich Euro 200 Mio. für 2026, und zusätzlich Euro 450 Mio. für das Jahre 2027 bereitgestellt (insbesondere ein Beitrag zur Senkung der Zinsen für Darlehen zur Finanzierung von High-Tech-Investitionen).
<b>Die Senkung der Ersatzsteuer auf Leistungsprämien</b>	Die Ersatzsteuer für Beträge, die in Form von Leistungsprämien oder Gewinnbeteiligungen an Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft gezahlt werden (vorbehaltlich eines besonderen ergänzenden Betriebsabkommens), wird auf 1% gesenkt (statt der bisher vorgesehenen 5%); diese Erleichterung gilt für die Jahre 2026 und 2027, der Schwellenwert für die jährliche Prämie wurde von Euro 3.000 auf Euro 5.000 erhöht.
<b>Die Steuer- und Beitragsbefreiung für elektronische Essensgutscheine steigt auf Euro 10</b>	Die Steuer- und Beitragsbefreiung für elektronische Essensgutscheine steigt auf Euro 10.
<b>Die Steuerbestimmungen zu Gunsten von Sozialunternehmen treten in Kraft</b>	Die Steuerbestimmungen zu Gunsten von Sozialunternehmen (gemäß Art. 18 des Gesetzesdekrets 112/2017) treten in Kraft, die vorsehen, dass Beträge, die in eigene Rücklagen Zwecks Erhöhung des Nettovermögens, zur Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit oder für betriebszugehörige Investitionen verwendet werden, nicht einkommensteuerpflichtig sind. Darüber hinaus werden die Beträge, die für die Zahlung des Beitrags für die Inspektionstätigkeit gemäß Artikel 1 des Gesetzesdekrets 112/2017 bestimmt sind, nicht zum Einkommen hinzugerechnet.
<b>Für Körperschaften des Dritten Sektors können Veräußerungsgewinne erst zum Zeitpunkt des Verkaufs besteuert werden</b>	Gemäß Artikel 79-bis des Gesetzesdekrets 117/2017 können Körperschaften des Dritten Sektors sich dafür entscheiden, den Veräußerungsgewinn aus der Übertragung von Vermögenswerten aus der gewerblichen in die nicht gewerbliche Tätigkeit nicht zu versteuern, sofern die Vermögenswerte weiterhin für satzungsmäßige Tätigkeiten verwendet werden. Der Veräußerungsgewinn wird nur im Falle einer effektiven Veräußerung, Entschädigung oder Zweckänderung steuerpflichtig.
<b>Die IMU-Befreiung von schulischen und</b>	Gemäß der authentischen Gesetzesinterpretation, eingefügt ins Haushaltsgesetz 2026, gelten in Bezug auf Gebäuden, welche sich im Besitz

<b>sanitären Körperschaften</b>	<p>von nicht gewerblichen Einrichtungen befinden und von diesen auch genutzt werden, durchgeführte schulische Lehrtätigkeiten als nicht gewerblich, wenn der von den Familien durchschnittlich verlangte schulische Beitrag unter den durchschnittlichen Kosten pro Schüler liegt, d.h. unter dem Wert, der jährlich vom Ministerium für Bildung und Verdienste veröffentlicht wird. Gesundheitsdienstleistungen gelten als nicht gewerblich, wenn sie akkreditiert und vertraglich geregelt sind, unbeschadet der Möglichkeit, dass den Nutzern eine Beteiligung an den Kosten abverlangt wird.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass beispielsweise die Autonomen Provinzen Bozen und Trient die primäre Gesetzgebungsbefugnis in Bezug auf die kommunale Immobiliensteuer haben und diese authentische Gesetzesinterpretation daher dort nicht direkt anwendbar ist.</p>
-------------------------------------	--

### 3 Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister

Für MwSt.-Subjekte

---

Infolge der durch das Gesetzesdekret 73/2022 vorgenommenen Änderungen am Art. 7, Absatz 4-*quater*, des Gesetzesdekrets 357/94 gilt neben der Führung aller Buchhaltungsregister auch die Aufbewahrung der Buchhaltungsregister in digitaler Form als ordnungsgemäß. Der Ausdruck der Buchhaltungsregister in Papierform ist somit nicht mehr zwingend notwendig, es muss aber besonders darauf geachtet werden, dass die Buchhaltungsregister jederzeit ausgedruckt werden können, auch bei einem eventuellen Wechsel der Buchhaltungssoftware. In diesem Zusammenhang wäre es sinnvoll, jedes Jahr PDF-Dateien zu erstellen und zu speichern, mittels welcher die Buchhaltungsregister (z.B. das Journalbuch, die MwSt.-Register, das Inventarbuch, die Kontoblätter usw.) abgespeichert werden, um sicher zu sein, dass Sie diese – auch bei einer Steuerprüfung – jederzeit aushändigen/ausdrucken können, eben auch falls die Buchhaltungssoftware gewechselt worden ist.

Subjekte, die die ordentliche Buchhaltung führen, sind gemäß den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften verpflichtet, folgende Buchhaltungsregister zu führen: das Journalbuch, das Inventarbuch, die MwSt.-Register und das Abschreiberegister (Register, die von den steuerrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind), die Kontoblätter (so genanntes Hauptbuch) und die Magazinbuchhaltung (Register, die von den handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben sind). Subjekte, die die vereinfachte Buchführung anwenden, sind von der Buchführung befreit, müssen jedoch die von den steuerlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Register (MwSt.-Register und Abschreiberegister) führen.

Der Druck der Buchhaltungsregister auf Papier oder die elektronische Archivierung muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung bezogen auf die betreffende Steuerperiode erfolgen.

Steuersubjekt	Frist für die Einreichung der Steuererklärung 2024	Frist für den Druck der Buchhaltungsregister für 2024
Mit einem Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	31/10/2025	31/01/2026
Mit einem Geschäftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht	9 Monate nach Ende des Geschäftsjahres	3 Monate nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Steuererklärung

Der Druck der Buchhaltungsregister bezogen auf das Geschäftsjahr 2024 sollte in der Regel bis Januar 2026 erfolgen. Die Stempelgebühr muss vor der Inbetriebnahme des Registers/Buchs entrichtet werden (beim Abstempeln des Buchs, wenn dies erforderlich ist oder auch wenn es rein freiwillig ist). Die Modalitäten der Anwendung können sein:

- mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100-Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden). Für jeweils 100 Seiten wird die Stempelsteuer in Höhe von Euro 16 bzw. Euro 32 fällig, sofern das MwSt.-Subjekt nicht zur Zahlung der jährlichen Stempelsteuer verpflichtet ist (wie z.B. im Falle von Personengesellschaften und Einzelunternehmern), mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch;
- im Falle der digitalen Archivierung der Buchhaltungsregister muss die Stempelsteuer innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres ausschließlich telematisch mittels dem Zahlungsvordruck Mod. F24 entrichtet werden. Die Stempelsteuer ist in diesem Fall für jeweils 2.500 Eintragungen oder Bruchteile davon fällig; der Steuerkodex ist 2501.

#### **4 Der Nachweis über die im Jahr 2025 getätigten Investitionen in Werbung innerhalb 09/02/2026**

Für MwSt.-Subjekte

Der Nachweis über die im Jahr 2025 getätigten Investitionen in Werbung muss bis zum 09/02/2026 eingereicht werden. Dabei handelt es sich um die Ersatzerklärung für die getätigten Investitionen in Werbung, mit der die tatsächliche Durchführung/Verauslagung

dieser Investitionen, laut der im Vorjahr bereits übermittelten Erklärung (Vormerkung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben), welche bis zum 31/03/2025 eingereicht werden musste (die Angaben in der entsprechenden Erklärung des Vorjahres müssen nämlich bestätigt/berichtigt werden). Die Erklärung muss online eingereicht werden, indem das Formular über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Plattform übermittelt wird. Wir möchten Sie daran erinnern, dass die Steuergutschrift auf Werbeausgaben über den Zahlungsvordruck F24 unter Verwendung des Steuercodes 6900 als Verrechnung verwendet werden kann. Für unsere Kunden, denen wir das Modell „Reservierung“ zugesandt haben, werden wir an dessen Stelle auch die Erklärung zusenden, in der wir unsere jeweiligen Kunden bitten, uns die Unterlagen über die im Jahr 2025 tatsächlich getätigten Investitionen zuzusenden (z. B. Rechnungen, Überweisungsbelege für diese Rechnungen).

Weiterführende Informationen findet man auch in Internet im folgenden Link:  
<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/schede/agevolazioni/credito-di-imposta-investimenti-pubblicitari-incrementali/come-fruire-del-credito>

## 5 Die Übermittlung der Ausgaben für die Gesundheit an das Nationale System der Gesundheitskarte

Für MwSt.-Subjekte

---

Wir erinnern daran, dass innerhalb 02/02/2026 (da der 31/01/2026 auf einen Samstag fällt) die Eckdaten der Ausgaben für Gesundheit – Seitens von freiberuflichen Ärzten, Zahnärzten, Psychologen, Physiotherapeuten, Krankenpfleger, Gesundheitseinrichtungen, Apotheken, Drogerien, Analyselabors, Optiker und andere in den sanitären Berufsregistern eingetragene Personen – an das System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt werden müssen, und zwar bezogen auf den Zeitraum vom 01/01/2025 bis zum 31/12/2025.

Die telematische Übermittlung der Ausgaben für Gesundheit, wie bereits in der Vergangenheit vorgeschrieben, wurde beibehalten, ab nun aber mit jährlicher Fälligkeit; die im Jahre 2025 verauslagten Spesen für Gesundheit müssen somit, in Bezug auf das Jahr 2025, mit jährlicher Fälligkeit an das System der Gesundheitskarte vorgenommen werden. Die jährliche Fälligkeit dieser Verpflichtung wird auch für die Zukunft beibehalten, was heißt, dass die im Jahre 2026 verauslagten Spesen für Gesundheit innerhalb 01/02/2027 (da der 31/01/2027 ein Sonntag ist) telematisch an das System der Gesundheitskarte (STS) übermittelt werden müssen.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, dass die Abzugsfähigkeit für IRPEF-Zwecke in Bezug auf die Gesundheitsausgaben nur dann zusteht, sofern diese mittels Bankomatzahlung/Banküberweisung oder anderen nachvollziehbaren Zahlungsmitteln vorgenommen wird. Im Besonderen müssen auch die Ausgaben für den Tierarzt mittels

nachvollziehbarer Zahlungsmittel getätigt werden, damit diese steuerlich in der eigenen Einkommensteuererklärung angerechnet werden können. Es muss nicht die spezifische Zahlungsmodalität angeführt werden, sondern nur, ob die Zahlung mittels nachvollziehbarer Zahlungsmittel erfolgt ist oder nicht.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/datenschutz-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

